



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 18. NOVEMBER 2010

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Pflegeheime der Region Hannover 388

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung 388

Bebauungsplan Nr. 1216, 8. Änderung 388

Veränderungssperren

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 88 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung – Vinnhorster Weg – 389

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 89 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1117, 2. Änderung - Brink-Hafen - 389

Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Limmer Brunnen“ 393

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) 396

9. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) 396

2. Stadt GARBSEN

Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Rates der Stadt Garbsen vom 06.09.2010: - Bebauungsplan Nummer (Nr.) 4/18 A1, 1. Änderung (textlich) „Nördlich B 6 / Südlich Robert-Hesse-Straße“ Stadtteil Berenbostel und - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/18 A2 „Möbelmarkt im Fachmarktzentrum an der B6/Langenhagener Straße“ Stadtteil Berenbostel
Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garbsen 396

3. Stadt GEHRDEN

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Stadt Gehrden - Ortschaft Everloh - 398
Gebiet: - Grundstücke Am Dorfbrunnen 2 und Harenberger Str. 11 (Flurstücke 42/2, 42/3, 40/8 und 40/9, alle Flur 2, Gemarkung Everloh) und - Grundstücke Harenberger Str. 13 (Flurstück 40/13), Harenberger Str. 15 (Flurstück 40/14), Harenberger Str. 17 (Flurstück 40/11), Harenberger Str. 19 (Flurstück 40/10) und Flurstück 40/12 alle Flur 2, Gemarkung Everloh
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

4. Stadt HEMMINGEN

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 398

5. Gemeinde WEDEMARK

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wedemark 399

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung über die Aufhebung der Satzung für die
Pflegeheime der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 18, 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover in der zurzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Pflegeheime der Region Hannover (Beschluss des Kreistages des ehemaligen Landkreises Hannover vom 07.März 2000 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 15. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 14 vom 07.April 2005) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Hannover, den 03.11.2010

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Hildesheimer Straße 114/116 und Mozartstraße 15.

Satzungsbeschluss am 28.10.2010

Auslage in Zimmer 715 Tel: 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1216, 8. Änderung
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst drei Teilbereiche mit folgenden Grundstücksflächen (alle Gemarkung Stöcken, Flur 1): Heitlinger Straße Hs.-Nr. 2 (Flurstück 46/35, östliche Teilfläche von ca. 1180 m² Größe); Heitlinger Hof ohne Hs.-Nr. (Flurstücke 46/59 und 46/60); Schwarze Heide Hs.-Nr. 45 (Flurstück 46/48, nördliche Teilfläche von ca. 600 m² Größe) und Schwarze Heide Hs.-Nr. 47 (Flurstück 46/58, nördliche Teilfläche von ca. 530 m²); Schwarze Hei-

de Hs.-Nr. 62 (östliche Teilfläche von ca. 250 m² Größe); Schwarze Heide Hs.-Nr. 60 (östliche Teilfläche von ca. 230 m² Größe) und am Hasenwinkel Hs.-Nr. 23 (westliche Teilfläche von ca. 420 m² Größe).
Satzungsbeschluss am 28.10.2010

Auslage in Zimmer 508 Tel: 168-48842

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 29.10.2010

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Veränderungssperren

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 88 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung - Vinnhorster Weg –

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung – Vinnhorster Weg - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der südöstlichen Böschungskante der Bahnlinie Hannover – Hamburg, der Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg 149, der westlichen Straßenbegrenzung des Vinnhorster Weges, der Südgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg 137, der Ostgrenze des Grundstücks Am Fuhrenkampe 12 und einer Parallelen entlang der nördlichen Gebäudekante Am Fuhrenkampe 12, - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und

2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung außer Kraft.

Hannover, 29.10.2010

Weil
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 im Anschluss an diese Bekanntmachung dargestellt.

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 89 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1117, 2. Änderung - Brink-Hafen -

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1117, 2. Änderung – Brink-Hafen - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt von dem Industrieweg – mit Ausnahme des Baumarktsgrundstückes Industrieweg Nr. 29 – der Vahrenwalder Straße, der Wohlenbergstraße und der Hackenthalstraße, - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

3. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
4. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1117, 2. Änderung außer Kraft.

Hannover, 29.10.2010

Weil
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 2 im Anschluss an diese Bekanntmachung dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit werden die Veränderungssperren Nr. 88 und Nr. 89 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

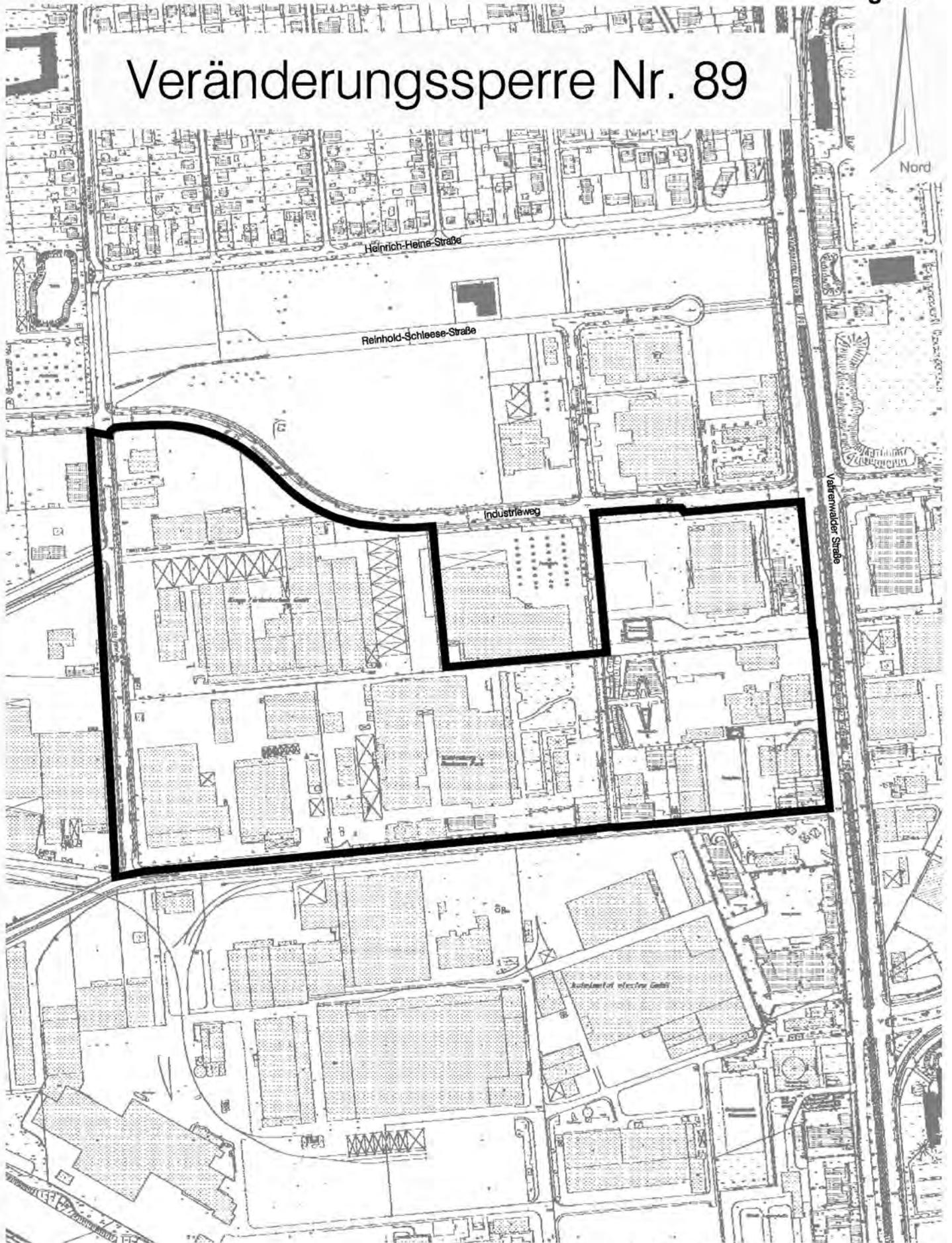
Hannover, den 29.10.2010

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Veränderungssperre Nr. 88



Veränderungssperre Nr. 89



Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Limmer Brunnen“

§ 4 Verbote

Präambel:

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in der Gemarkung Limmer, nördlich des Betriebsgeländes der Sichelwerke GmbH und östlich der Bezirkssportanlage gelegene Waldfläche wird in dem in § 2 angegebenen Bereich zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es handelt sich dabei um die zu Flur 2 gehörigen Flurstücke 171/17, 555/1, 454/176 und Teilen von 175/11.

§ 2 Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der in der Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die geschützte Fläche ist dort durch eine Markierung umgrenzt eingezeichnet. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Markierung. Auf dem Flurstück 175/11 verläuft die Grenze entlang des Waldrandes in südliche Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 454/176 mit 176/1.

§ 3 Schutzzweck und -ziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche durch ihren natürlichen Waldcharakter zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes mit seinen intensiv genutzten Flächen beiträgt,
- die Fläche wegen ihrer Strukturvielfalt Lebensraum für bedrohte Tierarten bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
- die Fläche einen besonderen kulturhistorischen Wert besitzt,
- die Fläche zur Verbesserung des Stadtklimas beiträgt,

mit den Zielen,

- den sich natürlich entwickelnden Wald zu erhalten, vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und Pflegemaßnahmen durchführen zu können,
- die Baum- und Strauchflächen sowie die Pflanzendecke zu erhalten,
- den wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
- den kulturhistorischen Wert der Fläche zu erhalten,
- störende Nutzungen zu unterbinden und Störungen fernzuhalten

Die Fläche dient der Belebung und Gliederung des Ortsbildes, der Verbesserung des Kleinklimas und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
3. Wald zu roden,
4. andere als gebietsheimische Pflanzen anzupflanzen,
5. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie insbesondere Totholzbäume und Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern,
6. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen,
7. Wald und Gebüsch von Haustieren beweidet zu lassen,
8. die Bodengestalt zu verändern,
9. Wege neu anzulegen,
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
11. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu befahren,
12. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer,
13. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Gelege zu sammeln, Haustiere frei laufen zu lassen.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 des BNatSchG*,
3. die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.

* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542 ff

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn, eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Landeshauptstadt Hannover auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichten.

§ 7

Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgebeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, ist die Landeshauptstadt Hannover berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 Niedersächsische Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Hannover, den 29.10.2010

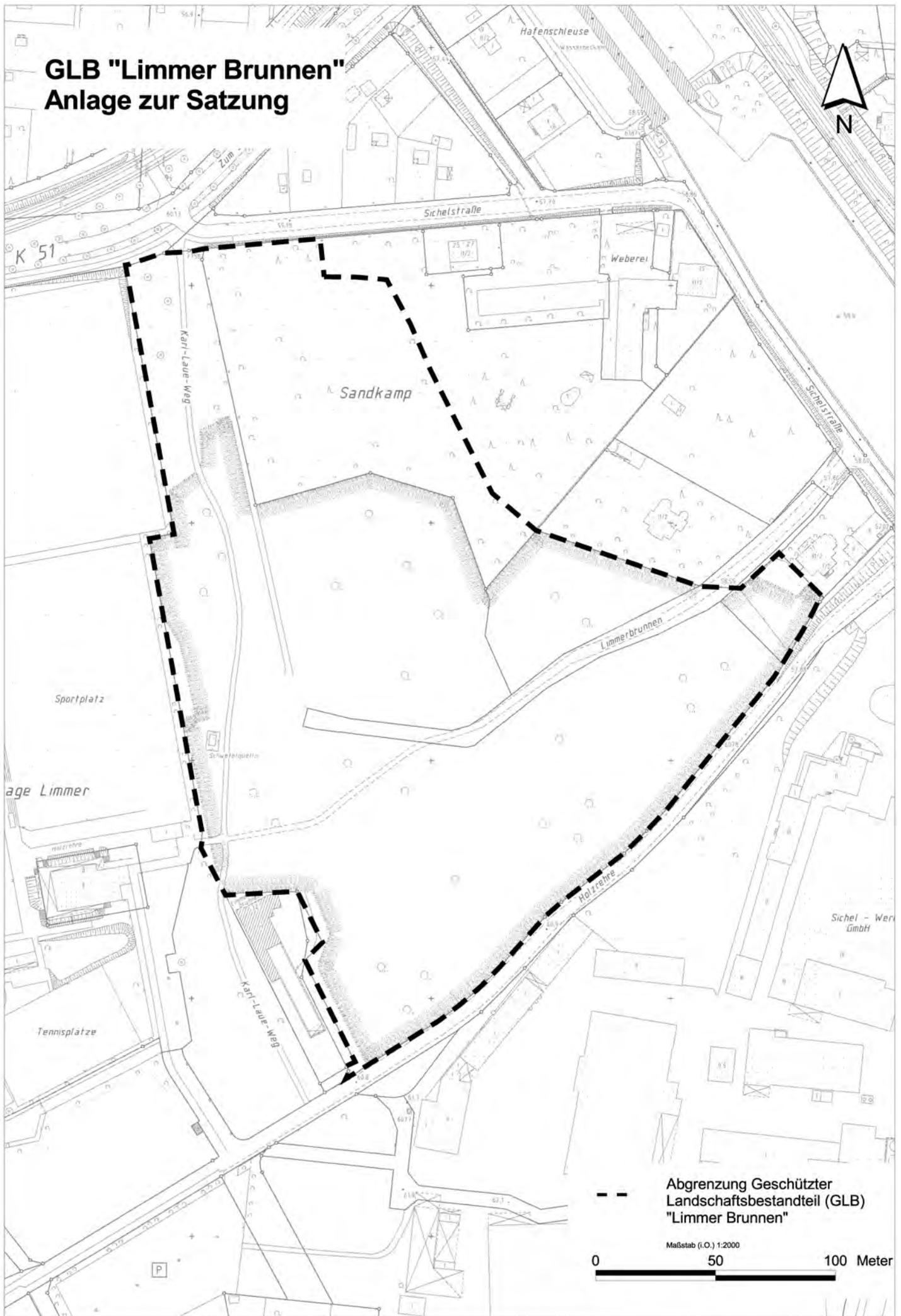
Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 29.10.2010

Weil
Oberbürgermeister

GLB "Limmer Brunnen" Anlage zur Satzung



Abgrenzung Geschützter
Landschaftsbestandteil (GLB)
"Limmer Brunnen"

Maßstab (i.O.) 1:2000



B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 53 vom 30.12.1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.06.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 25 vom 01.07.2010), beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:

Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:

Kernstadt Burgdorf

Saalestraße	Reinigungsklasse 2
Ilmenauweg	Reinigungsklasse 2
Jeetzelweg	Reinigungsklasse 2
Esteweg	Reinigungsklasse 2

Folgende Straßenbezeichnung wird geändert:
 von in
 Papenkamp in Papenkamp (Weg
 (Weg zwischen zwischen Papenkamp
 Papenkamp 9A und 11) 9, 9A und 11)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF

Baxmann

L. S.

Bürgermeister

9. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.01.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Han-

nover, Nr. 6 vom 12.02.1998), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.06.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 25 vom 01.07.2010), beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 2 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt aktualisiert:

Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:

Kernstadt Burgdorf

Saalestraße	Reinigungsklasse 2
Ilmenauweg	Reinigungsklasse 2
Jeetzelweg	Reinigungsklasse 2
Esteweg	Reinigungsklasse 2

Folgende Straßenbezeichnung wird geändert:
 von in
 Papenkamp in Papenkamp (Weg
 (Weg zwischen zwischen Papenkamp
 Papenkamp 9A und 11) 9, 9A und 11)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF

Baxmann

L. S.

Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Rates der Stadt Garbsen vom 06.09.2010:

- **Bebauungsplan Nummer (Nr.) 4/18 A1, 1. Änderung (textlich) „Nördlich B 6 / Südlich Robert-Hesse-Straße“ Stadtteil Berenbostel und**
- **Vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 4/18 A2 „Möbelmarkt im Fachmarktzentrum an der B6/Langenhagener Straße“ Stadtteil Berenbostel**

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garbsen

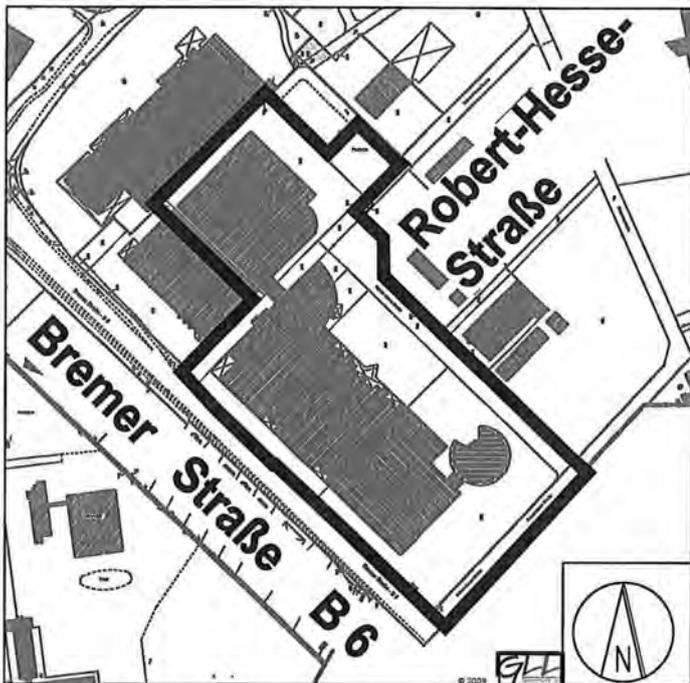
Der Bebauungsplan 4/18 A1, 1. Änderung (textlich) wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan 4/18 A2 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung

Bebauungsplan 4/18 A1, 1. Änderung (textlich):

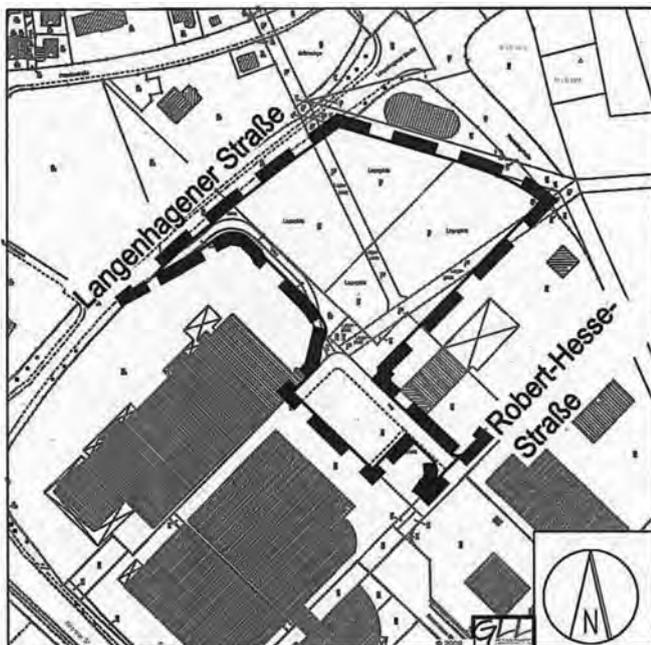
- Reduzierung und Anpassung der bisher maximal zulässigen Verkaufsflächen im Sondergebiet an den tatsächlichen Bestand, im Zusammenhang mit einer Verkaufsflächenvergrößerung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/18 A2



Das Plangebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 95/6, 95/20, 95/38, 95/39, 95/50, 95/55, 95/64 – 95/66, 95/69 (alt: 95/45), 95/70, 95/72, 95/74, 95/79, 95/86, 95/88, 95/91, 136/17 und 249/141 der Flur 3 der Gemarkung Berenbostel.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/18 A2:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Möbelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 6.500 qm
- Festsetzung einer Gewerbefläche in einem Teilbereich



Der Planbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 56/4, 56/5, 93/52, 93/79, 93/53, 93/292, 93/293, 93/296, 93/297, 95/36, 95/43, 95/46, 95/83, 95/84, 95/86, 93/305, 132/2, 132/3, 136/4, 136/6 und 136/7 der Flur 3 der Gemarkung Berenbostel.

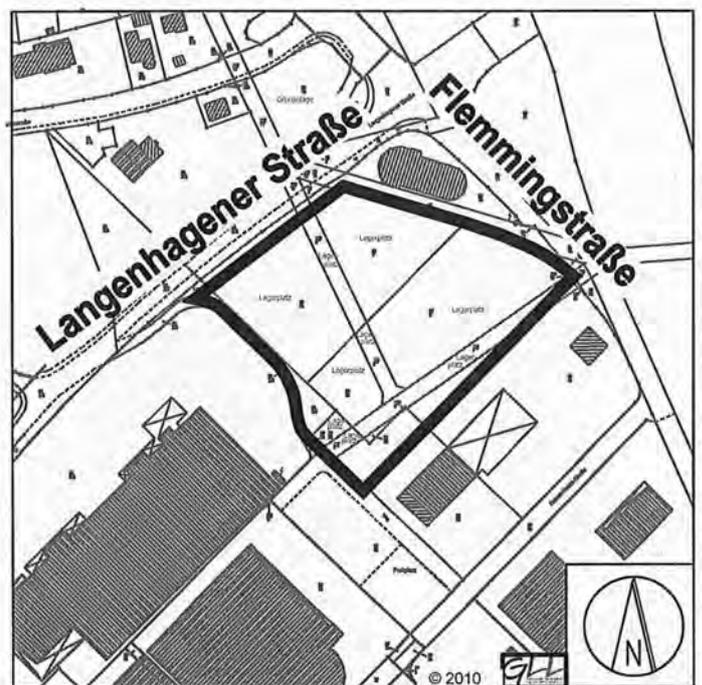
Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Bebauungspläne in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4/18 A2 treten die Festsetzungen aus den Bebauungsplänen 4/18 A und 4/18 A1, die in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/18 A2 mit aufgenommen werden, außer Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/18 A2 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung des § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Garbsen wird mit der 2. Berichtigung vom 29.10.2010 an die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/18 A2 angepasst (Darstellung eines Sondergebietes anstatt eines Gewerbegebietes).

Berichtigungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 4/18 A1, 1. Änderung (textlich) mit Begründung und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 4/18 A2 mit Begründung, textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der verkehrstechnischen Untersuchung sowie die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen Zimmer A.3.06, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 05.11.2010

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

3. Stadt GEHRDEN

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Stadt Gehrden - Ortschaft Everloh - Gebiet:

- Grundstücke Am Dorfbrunnen 2 und Harenberger Str. 11 (Flurstücke 42/2, 42/3, 40/8 und 40/9, alle Flur 2, Gemarkung Everloh) und
- Grundstücke Harenberger Str. 13 (Flurstück 40/13), Harenberger Str. 15 (Flurstück 40/14), Harenberger Str. 17 (Flurstück 40/11), Harenberger Str. 19 (Flurstück 40/10) und Flurstück 40/12 alle Flur 2, Gemarkung Everloh

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 den o.g. Bauleitplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung -, Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Everloh – in Kraft.

Gehrden, den 04.11.2010

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

4. Stadt HEMMINGEN

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 4

Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,64 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hemmingen, 05.11.2010

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

5. Gemeinde WEDEMARK

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 6, 8 Nummer 1, 40 Absatz 1 Nummer 4 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wedemark vom 18.6.2010 (veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Stadt Hannover 2010, Nr. 23, S.226) wird zu I.d) wie folgt berichtigt:

„d) Für Verlängerung der Rechte an Wahlgräbern je Nutzungsart	
für Erdbestattungen je Stelle und Jahr	32,00 €
für Urnenbestattungen je Stelle und Jahr (2 Stellen)	20,00 €
für Urnenbestattungen je Stelle und Jahr (4 Stellen)	16,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.06.2010 in Kraft.

Wedemark, den 01.11.2010

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151